

# **Hausordnung**

## **§ 1 Hausrecht der Vermieterin**

1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Bürgerhauses das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
3. Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und allen Dritten von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
4. Wer sich den Anordnungen des Hausmeisters widersetzt oder gegen die Benutzungsordnung, die Hausordnung und die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen verstößt, kann mit sofortiger Wirkung von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden und hat unverzüglich die Räume zu verlassen.
5. Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes im Bürgerhaus, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes ist ein Hausmeister der Gemeinde bestellt.

## **§ 2 Bestuhlung**

1. Die Anordnung des Mobiliars bei Veranstaltungen muss der Mieter mit dem Hausmeister absprechen. Für die Bestuhlung gelten jedoch bei Anwesenheit von über 100 Personen die Bestuhlungspläne der Vermieterin, die an den Zugängen des Saales ausgehängt sind. Der Mieter darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig erweitern oder verändern. Insbesondere darf nicht mehr Personen Einlass gewährt werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Stehplätze sind in den Räumen grundsätzlich nicht zugelassen.
2. Den Auf- und Abbau von Bestuhlung führt der Mieter selbst durch.
3. Die Vermieterin kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Fußbodens getroffen werden.

## **§ 3 Gesetzliche Vorschriften**

Die Sonderbau-Verordnung, das Jugendschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten.

## **§ 4 Sperrflächen für Kraftfahrzeuge**

1. Auf den Rettungswegen des Grundstücks, auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden.
2. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind einzuhalten.
3. Die Fläche vor dem Haupteingang des Bürgerhauses darf aus statischen Gründen nur mit Fahrzeugen bis 1,5 Tonnen befahren werden.

## **§ 5 Freizugängliche Rettungswege und sonstige Stellen**

1. Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Betriebszeit freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
2. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

## **§ 6 Zutritt zu den Versorgungsräumen**

Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.

## **§ 7 Einweisung und Übergabe**

1. Die Einweisung der Mieter findet in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Mietzeit statt, soweit mit dem Hausmeister kein anderer Termin vereinbart wurde.
2. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, es sei denn, er ist von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach und werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, ist die Vermieterin berechtigt, diese Gegenstände zu entfernen und den Mieter mit den Kosten zu belasten.
3. Ohne vorherige Genehmigung des Hausmeisters dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
4. Der Mieter ist verpflichtet, im Interesse der Nachbarn den Lärmpegel der Veranstaltungen und der damit verbundenen Nebenbetätigungen auf das Mindestmaß zu begrenzen.
5. Der Leiter einer Veranstaltung hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass die Fenster und Türen geschlossen sind und alle Energie- und Lichtquellen abgeschaltet sind.

## **§ 8 Ausschmückung von Räumen**

1. Dekorationen, Aufbau usw. dürfen nur mit Genehmigung der mit der Überwachung des Bürgerhauses Beauftragten angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen. Der Hausmeister ist zwei Wochen vor Beginn etwaiger Arbeiten darüber zu informieren. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, zu entfernen.
2. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden nicht von der Gemeinde gestellt. Für die Ausschmückung hat der Mieter selbst zu sorgen.
3. Soweit hauseigene Dekorationen angebracht sind, sind diese zu belassen.

## **§ 9 Küchennutzung**

1. Die Benutzung der Küche darf nur nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister erfolgen.
2. Die Kücheneinrichtung sowie das Geschirr der Küche des Bürgerhauses werden vom Hausmeister anhand einer Checkliste, die als Anlage beigefügt ist, übergeben und sind nach Veranstaltungsende an diesen zurückzugeben. Schäden sind dabei zu melden und die Kosten zu erstatten.
3. Die Checkliste soll spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn an den Hausmeister weitergeleitet werden.

## **§ 10 Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf**

1. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Bürgerhaus und auf dem es umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Gemeinde ein besonderes Entgelt verlangen.
2. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und am Bürgerhaus darf nur nach Absprache mit dem Hausmeister erfolgen.
3. Der Mieter hat beim öffentlichen Ausschank von Speisen und Getränken die notwendige Erlaubnis (Gestattung) beim Amt für öffentliche Ordnung einzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, bei denen Getränke gegen Entgelt oder Kostenbeteiligung ausgegeben werden, mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem geringeren Preis als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten. Bei Eigenbewirtung sind die als Anlage beigefügten "Hinweise" zu beachten.

## **§ 11 Musikinstrumente**

Das Stimmen des zur Verfügung gestellten Flügels darf nur von Fachkräften vorgenommen werden. Der Auftrag an den Klavierstimmer ist nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung zu erteilen.

## **§ 12 Tierverbot**

Tiere dürfen nicht ins Haus genommen werden.

## **§ 13 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen, Gefahrstoffen**

1. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
2. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.

## **§ 14 Fristgerechte Räumung**

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.

## **§ 15 Übergabe der Räume**

1. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
2. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen.
3. Abfälle und Leergut sind von dem Veranstalter zu entsorgen.

## **§ 16 Reinigung**

1. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach einer Veranstaltung besenrein bzw. gesäubert zu übergeben. Eine Festlegung über den Zeitpunkt der Reinigung ist in Abstimmung mit dem Hausmeister im Rahmen der Terminplanung zu treffen. Sofern im Mietvertrag keine entgegen gesetzten Angaben enthalten sind oder der Hausmeister keinen anderen Zeitpunkt festsetzt, gilt für Fertigstellung nach Abendveranstaltungen der Folgetag 09.00 Uhr.
2. Wird die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, veranlasst der Hausmeister die Reinigung. Die Kosten der Reinigung hat der Mieter zu erstatten. In den Mietvertrag kann eine Sonderregelung zur Durchführung der Reinigung aufgenommen werden.
3. Bei Mietbeginn vorhandene Beschädigungen oder Reinigungsmängel sind vom Mieter dem Hausmeister sofort nach Entdeckung mitzuteilen. Anfallende Kosten für eine Nachreinigung sind vom vorherigen Mieter zu erstatten.